



**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

BMVRDJ-810.022/0003-V 3/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter:
Mag. Dr. Gerhard KUNNERT
Tel.: +43 1 52152 302922
E-Mail: gerhard.kunnert@bmvrdj.gv.at

MMMag. Dr. Franz KOPPENSTEINER
Tel.: +43 1 52152 302943
E-Mail: franz.koppensteiner@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMVIT-19.011/0003-I/PR3/2018

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per Mail: pr3@bmvit.gv.at

Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Verkehr, Innovation und Technologie – DSAG-VIT 2018; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Austro Control GmbH Gesetzes)

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 5):

Die „Bereichszuordnung“ ergibt sich bereits aus § 26 Abs. 1 DSGVO idF des Datenschutzanpassungsgesetzes 2018; es wird angeregt, den gegenständlichen Abs. 5 ersatzlos entfallen zu lassen.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundesbahngesetzes)Zu Z 1 (§ 52 Abs. 2a):

Der vorgeschlagene Rückgriff auf den Terminus „pseudonymisiert“ anstelle von (bisher) „anonymisiert“ ist unzutreffend. Dies ergibt sich schon aus der Definition des Art. 4 Z 5 DSGVO. Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige Formulierung („... dieser Mitarbeiter in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten anonymisiert und aggregiert zur Verfügung zu stellen ...“) unverändert beizubehalten. Genau genommen könnte das Wort „anonymisiert“ auch entfallen, da schon die Aggregation – wenn sie jeweils eine ausreichende Mindestzahl von Personen umfasst – eine Rückführbarkeit auf einzelne Personen ausschließen und damit im Ergebnis eine Anonymisierung bewerkstelligen sollte.

Zu Art. 3 (Änderung des Bundesgesetzes über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte)Zu Z 1 (§ 6 Abs. 4):

Schon die bisherige allgemeine Bezugnahme auf das DSG 2000 hatte mangels Konkretheit des Verweises keinen normativen bzw. regulatorischen Mehrwert. Nicht zuletzt auch mit Blick auf die Lesbarkeit der Bestimmung wird angeregt, die Datenschutzbezugnahme ersatzlos entfallen zu lassen.

Zu Art. 4 (Änderung des Amateurfunkgesetzes)Zu Z 1 (§ 6 Abs. 3):

Der Regelungsansatz passt nicht mit Abs. 2 zusammen, in dem die Behörden Daten „jedenfalls aufzunehmen haben“. Es wäre daher die Anordnung der zwingenden Aufnahme auf die zutreffenden Datenarten zu begrenzen und vorzusehen, dass weitere Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen (dh „auf Antrag“) aufgenommen werden dürfen. Zusätzlich sollte angeordnet werden, dass ein jederzeitiger späterer Widerruf zulässig ist und zur entsprechenden Löschung führt.

Zu Art. 5 (Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes)Zu Z 6 (§ 16a Abs. 1):

Dieser Norm kommt – insbesondere in Zusammenschau mit den nachfolgenden Abs. 2 und 3 – kein regulatorischer Mehrwert zu, weshalb sie entfallen könnte.

Zu Z 9 (§ 16a Abs. 4):

Dieser Norm kommt – insbesondere in Zusammenschau mit § 13 Abs. 2 – kein regulatorischer Mehrwert zu, weshalb sie entfallen könnte.

Zu Art. 6 (Änderung des Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastretegesetzes)Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2):

Siehe die Anmerkung zu Art. 3 betreffend Z 1.

Zu Art. 7 (Änderung des Führerscheinggesetzes)Zu Z 1 (§ 16 Abs. 1):

In Satz 2 kann der Verweis auf die DSGVO ersatzlos entfallen, da deren Anwendbarkeit außer Frage steht. Die Führung des Registers wäre den zuständigen Behörden (ggf.) als (gemeinsam für die Verarbeitung) Verantwortliche zuzuweisen. Anstelle des Bundesministeriums als Hilfsapparat sollte – auch der Logik der DSGVO entsprechend – der Bundesminister als Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 DSGVO vorgesehen werden. Gegen die gesetzliche Anordnung des Rückgriffs auf das BRZ als Auftragsverarbeiter besteht grundsätzlich kein Einwand, dies sollte jedoch klar festgelegt werden.

Zu Z 4 und 5 (§ 16b Abs. 4a und 4b):

Zur Frage der Festlegung des Bundesministeriums als Verantwortlichen siehe die Anmerkung zu Z 1. Der Rückgriff auf den Terminus „pseudonymisiert“ anstelle von (bisher) „anonymisiert“ ist unzutreffend. Dies ergibt sich schon aus der Definition des Art. 4 Z 5 DSGVO. Zu klären wäre insofern, welche Datenarten tatsächlich für welche statistischen Zwecke benötigt werden (personenbezogene oder pseudonyme oder anonyme Daten). Die Formulierung in Satz 2 deutet jedenfalls auf ein Auslangen von anonymisierten Daten hin.

Zu Z 6 (§ 16b Abs. 6):

Zur Frage der Festlegung des Bundesministeriums als Verantwortlichen siehe die Anmerkung zu Z 1. Das Problem der Zuweisung von Verantwortlichkeiten an nicht rechtsfähige Einrichtungen wie Bundesministerien wäre durch die Festlegung des Bundesministers als Verantwortlichen gelöst.

Zu Z 7 (§ 16b Abs. 8):

Die Ersetzung von „anonymisierten“ Daten durch „pseudonymisierte“ Daten, sofern es um eine rein terminologische Anpassung geht, ist unzutreffend, da es sich um inhaltlich unterschiedliche Begriffe handelt.

Zu Z 8 (§ 36 Abs. 2):

Siehe die Anmerkung zu Z 7.

Zu Art. 9 (Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes)Zu Z 1 (§ 18a Abs. 4):

Es wird empfohlen, in Bezug auf die Protokollierung zu ergänzen, dass auch der genaue Zeitpunkt der Abfrage zu protokollieren ist. Zudem wäre eine Zweckbindungsregelung für die Protokolldaten sinnvoll (ausschließlich zur nachprüfenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Abfrage).

Zu Art. 10 (Änderung des Güterbeförderungsgesetzes)Zu Z 1 (§ 24a Abs. 4):

Siehe sinngemäß die Anmerkungen zu Art. 9 betreffend Z 1.

Zu Art. 11 (Änderung des Klima- und Energiefondsgesetzes)Zu Z 1 (§ 2 Abs 7):

Das FOG idGF ist nicht in alphanumerische Abschnitte gegliedert. Der Verweis auf einen 1. und 2. Abschnitt wirft insofern Fragen auf.

Zu Art. 12 (Änderung des Kraftfahrgesetzes)Zu Z 3 (§ 34a Abs. 7)

Siehe die Anmerkung zu Art. 7 betreffend Z 7.

Zu Z 5 (§ 41a Abs. 3):

In Bezug auf den Verweis auf § 48 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 ist anzumerken, dass sich diese Bestimmung ausschließlich auf Datenverarbeitungen für Zwecke der Sicherheitspolizei einschließlich des polizeilichen Staatsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzugs bezieht und insofern für den gegebenen Kontext sachlich nicht zutreffen dürfte.

Zu 9 (§ 47 Abs. 4c):

Die Protokollierung sollte auf die Nachvollziehbarkeit der abfragenden Person abstellen (so etwa zutreffend § 4 Abs. 4 Kraftfahrliniengesetz). Auch der genaue Zeitpunkt der Abfrage sollte von der Protokollierung erfasst werden. Zudem wäre eine Zweckbindungsregelung für die Protokolldaten sinnvoll (ausschließlich zur nachprüfenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Abfrage).

Zu 10 (§ 47a Abs. 1):

Es ist fraglich, inwieweit es zulässig ist, einem obersten Organ gesetzlich die Rolle eines Auftragsverarbeiters zuzuweisen und als Verantwortliche weisungsgebundene Unterbehörden vorzusehen (der Auftragsverarbeiter unterliegt hinsichtlich der Datenverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a und Art. 29 DSGVO bzw. Art. 22 Abs. 3 lit. a und Art. 23 RL (EU) 2016/680 den (datenschutzrechtlichen) Weisungen des Verantwortlichen; dem Verantwortlichen kommt gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO ein Inspektionsrecht zu). Rechtsprechung und Lehre gehen davon aus, dass die in Art. 19 Abs. 1 B-VG genannten obersten Organe „nicht der Leitung, insb der Aufsicht und den Weisungen (und sonstigen Anordnungen) anderer Organe unterworfen sind, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist“ (s. *Raschauer*, Art 19 Abs. 1 B-VG in Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht Rz 52). Hier könnte ein Spannungsverhältnis zwischen der Rollenverteilung und Befugnis zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter und der Stellung als oberstes Organ im Sinne des B-VG bestehen.

Zu Z 11 (§ 47a Abs. 4):

Anstelle des pauschalen Verweises auf Kapitel III der DSGVO sollte auf die konkrete Bestimmung (Art. 15 DSGVO) verwiesen werden.

Zu Z 14 (§ 57c Abs. 9):

Siehe die Anmerkung zu Art. 7 betreffend Z 7.

Zu Art. 13 (Änderung des Kraftfahrliniengesetzes)Zu Z 1 (§ 4a Abs. 4):

Es wird empfohlen, in Bezug auf die Protokollierung zu ergänzen, dass auch der genaue Zeitpunkt der Abfrage zu protokollieren ist. Zudem wäre eine Zweckbindungsregelung für die Protokolldaten sinnvoll (ausschließlich zur nachprüfenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Abfrage).

Zu Art. 14 (Änderung des Schifffahrtsgesetzes)Zu Z 1 (§ 24 Abs. 17):

Ein Datenaustausch kann nicht „gesetzlich vereinbart“ werden, sondern bestenfalls „gesetzlich vorgesehen/angeordnet“ sein.

Zu Art. 18 (Änderung des Patentgesetzes 1970)

Zu Z 2 (§ 81 Abs. 8):

Es bleibt selbst unter Einbeziehung der zugehörigen Erläuterungen unklar, warum Betroffene nicht zusätzlich zu Einsicht in das Register auch eine (allenfalls kostenpflichtig zu gestaltende) Kopie ihrer Daten erhalten können. Sollte diese Möglichkeit anlässlich einer Onlineabfrage standardmäßig ohnehin bestehen, wäre eine Formulierung zu wählen, die dies klarstellt. Andernfalls ist der Ausschluss einer Möglichkeit, Daten auf einem Datenträger zu erhalten nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Auf die Kriterien zur Ausgestaltung einer Beschränkung der Betroffenenrechte nach Art. 23 Abs. 2 DSGVO wird hingewiesen.

Zu Art. 19 bis 22 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes, des Markenschutzgesetzes 1970, des Halbleiterschutzgesetzes und des Musterschutzgesetzes)

Siehe die Anmerkung zu Art. 18 betreffend Z 2.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Weiters wird zur Erwägung gestellt, veraltete Ministerialbezeichnungen – nicht nur in Art. 14 (Änderung des Postmarktgesetzes), sondern durchgängig – formell zu aktualisieren (vgl. bereits Punkt 1.3.9 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³ <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

Auch im Einleitungssatz der einzelnen Novellenartikel sollte zusätzlich zum Zitat der letzten formellen Änderung des jeweils zu novellierenden Bundesgesetzes auch die Bundesministerriengesetz-Novelle 2017 (BGBl. I Nr. 164/2017), angeführt werden, wenn diese nach der letzten formellen Änderung des betreffenden Bundesgesetzes kundgemacht worden ist. Auch die in besonderen Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen gelten als entsprechend geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6 des bereits zitierten Rundschreibens). Dies betrifft – soweit ersichtlich – alle Artikeln des Entwurfs bis auf Art. 3, 8 und 9, die keine geänderten Ressortbezeichnungen enthalten dürften.

Weiters wäre darauf zu achten, dass im Entwurf durchgängig die vom Gesetzgeber vergebenen Kurztitel verwendet werden („Amateurfunkgesetz 1998“; „Bundesstraßen-Mautgesetz 2002“; „Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996“, „Güterbeförderungsgesetz 1995“ und „Kraftfahrzeuggesetz 1967“). Auch die Bezeichnung „Austro Control GmbH Gesetz“ ist kein vom Gesetzgeber bislang verwendeter Kurztitel. Dies gilt sowohl für den Titel der im Entwurf vorliegenden Sammelnovelle als auch für das Inhaltsverzeichnis und die Artikelüberschriften.

Schließlich wird vorgeschlagen, folgende Formulierungen in den einzelnen Novellenartikeln möglichst einheitlich zu gestalten:

- Angabe der Normenkategorie der letzten Änderung im Einleitungssatz der einzelnen Novellenartikel (falls einschlägig), also anstelle von „zuletzt geändert mit BGBl. ...“ (einheitlich wie in Art. 1) „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. ...“.
- Zusammenfassung der Novellierung mehrerer aufeinanderfolgender Bestimmungen: zB können die Novellierungsanordnungen Z 1 und 2 im Art. 4 zusammengefasst werden:

1. § 16 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) ...
(4). ...“

Auch in der Inkrafttretensbestimmung kann es kürzer lauten: „§ 16 Abs. 3 und 4 ...“.

Weiteres Beispiel: In Art. 5 könnten die Novellierungsanordnungen 5 bis 9 folgendermaßen zusammengefasst werden:

„§ 16a samt Überschrift lautet:

„Datenverarbeitung

§ 16a. (1) Die ...
...“

In der Inkrafttretensbestimmung kann es dann kürzer lauten: „... § 16a samt Überschrift ...treten mit ... in Kraft“.

- In den Inkrafttretensvorschriften sollte die Wendung „Die Änderung des § ... [tritt ... in Kraft]“ vermieden werden (vgl. zB Art. 9 ff). Es reicht aus, die einzelnen Gliederungseinheiten, die entsprechend der Novellierungsanordnungen geändert werden, anzuführen.
- Auch in den Novellierungsanordnungen betreffend die Inkrafttretensvorschriften sollte das Wort „Absatz“ einheitlich mit „Abs.“ abgekürzt werden.

Zu Art. 1 (Änderung des „Austro Control GmbH Gesetzes)

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 5):

Bei Zitaten von anderen Rechtsvorschriften mit ihrem Kurztitel wird die Verwendung des bestimmten Artikels empfohlen (vgl. LRL 136, „§ ... des Datenschutzgesetzes, ...“).

Da in Art. I § 15 des Bundesgesetzes über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem das Luftfahrtgesetz und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr geändert werden, eine allgemeine Dynamisierung der Verweise auf andere Bundesgesetze vorgesehen ist, kann in § 2 Abs. 5 auf die Wortfolge „in der derzeit geltenden Fassung“ verzichtet werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundesbahngesetzes)

Zu Z 1 (§ 52 Abs. 2a):

Bei der Novellierung des Texts des § 52 Abs. 2a des Bundesbahngesetzes (Art. 2 Z 1 des Entwurfs) wäre zu berücksichtigen, dass die Zuständigkeit des Bundeskanzlers im Bereich des Controllings des Pensionsaufwands für ÖBB-Beamte nach der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 nunmehr in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport fallen dürfte (Abschnitt B Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 iVm § 17 BMG). Nach § 17 BMG gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert, wenn auf Grund von Änderungen des BMG Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgesehen sind (vgl. bereits die obige Anmerkung).

Zu Art. 3 (Änderung des Bundesgesetzes über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte)

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 4):

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf die Rz 55 des EU-Addendums hingewiesen. Danach sollte die Fundstellenangabe dem Muster „ABI. Nr. L 257 vom 10.10.1996 S. 26“ folgen. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für alle weiteren im Entwurf zu findenden

Verweise auf die Datenschutz-Grundverordnung (vgl. dazu etwa § 4 Abs. 2 des Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetzes und § 16 Abs. 1 des Führerscheinggesetzes).

Bei erstmaliger Zitierung einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift – wie in § 6 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes – ist neben dem Kurztitel die Fundstelle anzugeben (vgl. LRL 131 bis 133). Zusätzlich kann die amtliche Abkürzung verwendet werden; alleine diese ist in Klammer zu setzen. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für alle weiteren im Entwurf zu findenden Verweise auf das Datenschutzgesetz (vgl. dazu etwa § 4 Abs. 2 des Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetzes und § 16 Abs. 1 des Führerscheinggesetzes).

Da in § 9 des Bundesgesetzes über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte eine allgemeine Dynamisierung der Verweise auf andere Bundesgesetze vorgesehen ist, kann in § 6 Abs. 4 auf die Wortfolge „in der derzeit geltenden Fassung“ verzichtet werden.

Zu Art. 6 (Änderung des Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetzes)

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2):

In § 4 Abs. 2 sollte es besser „in seiner jeweils geltenden Fassung“ statt „in der derzeit geltenden Fassung“ heißen.

Zu Art. 7 (Änderung des Führerscheinggesetzes)

Zu Z 1 (§ 16 Abs. 1):

Wenn eine Abkürzung wie „DSGVO“ verwendet wird, sollte sie bei erstmaligen Verweis auf die Datenschutz-Grundverordnung im Klammerzusatz ergänzt werden.

Die Bezeichnung „Bundesministerium“ sollte nur verwendet werden, wenn ausschließlich der Hilfsapparat der Behörde „Bundesminister“ bzw. „Bundesministerin“ gemeint ist (vgl. LRL 36). Die gleiche Anmerkung gilt für alle weiteren im Entwurf zu findenden Bezugnahmen auf das „Bundesministerium“ (vgl. dazu etwa § 16b Abs. 4a, § 36 Abs. 2).

Zu Z 3 (§ 16b):

Es wird angeregt die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „Die Überschrift vor § 16b lautet:“.

Zu Z 9 (§ 43):

Im Sinne der Einheitlichkeit sollte – ähnlich wie im Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 – auch das Inkrafttreten der Änderung der Überschrift des § 16b in der Inkrafttretensbestimmung angeführt werden.

Zu Art. 8 (Änderung des Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetzes)Zu Z 1 (§ 32 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung 1 „§ ... lautet wie folgt:“ sollte die Wortfolge „wie folgt“ im Interesse einer einheitlichen Gestaltung entfallen (so auch in Art. 10 Z 1).

Es wird angeregt, die Wortfolge „gerätespezifische Daten betreffenden Informationen“ sprachlich umzuformulieren, da sie nur schwer verständlich ist.

Zu Art. 11 (Änderung des Klima- und Energiefondsgesetzes)Zu Z 1 (§ 2 Abs. 7):

Es wird angeregt, die in § 2 Abs. 7 genannten „abweichenden Bestimmungen“ näher zu spezifizieren.

Unklar ist, was genau mit § 2 Abs. 7 (insbesondere auch dem Wort „anzuwenden“) gemeint ist; insofern sollte der Absatz sprachlich umformuliert werden.

Zu Art. 12 (Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967)Zu Z 1 (§ 28b Abs. 5b):

Es wird auf die Ausführungen zu § 16 Abs. 1 des Führerscheinggesetzes in Zusammenhang mit der Verwendung des Wortes „Bundesministerium“ sinngemäß hingewiesen.

Zu Z 3 (§ 34a Abs. 7):

Weiters sollte es besser „Europäische Kommission“ statt „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ heißen.

Zu Z 5 (§ 41a Abs. 3):

In Hinblick auf die korrekte Zitierung anderer Rechtsvorschriften wird sinngemäß auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte hingewiesen. Gleiches gilt für die Verweise auf die Datenschutz-Grundverordnung in § 47a Abs. 1 sowie § 47a Abs. 4.

Zu Z 11 (§ 47a Abs. 4):

Der Begriff des „Deliktmitgliedstaates“ sollte näher dargelegt werden.

Zu Art. 17 (Änderung des Weltraumgesetzes)

Zu Z 2 (§ 18):

Sprachlich präziser sollte die Novellierungsanordnung lauten: „Nach § 17 wird folgender § 18 angefügt:“.

Zu Art. 18 (Änderung des Patentgesetzes 1970)

Zum Einleitungssatz:

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, entgegen der bisherigen legislatischen Praxis „BGBl. Nr. 259/1970“ zu schreiben.

Zu Z 2 (§ 81 Abs. 7):

Die Novellierungsanordnung sollte im Interesse einer einheitlichen Gestaltung wie folgt umformuliert werden: „Dem § 81 wird folgender Abs. 8 angefügt:“. Die gleiche Anmerkung gilt für die Novellierungsanordnung 3; Art. 19 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes) Novellierungsanordnung 2 und 3; Art. 20 (Änderung des Markenschutzgesetzes 1970) Novellierungsanordnung 1 und 3; Art. 21 (Änderung des Halbleiterschutzgesetzes) Novellierungsanordnung 2 und 3; Art. 22 (Änderung des Musterschutzgesetzes 1990) Novellierungsanordnung 2 und 3.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Es wird auf die zweifache Wiederholung der Wortfolge „Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):“ unter dem Abschnitt „**Inhalt**“ hingewiesen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Was die Art. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 13, 15 und 16 sowie die Art. 4, 8, und 14 anbelangt, so wird offenbar auf unterschiedliche Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG – und nicht des Art. 9 B-VG – abgestellt: Die Zitate wären genauer zu fassen.

Was die Art. 11 und 17 anbelangt, so ergeben sich die hierfür relevanten Kompetenztatbestände aus dem B-VG (wohl aus Art. 17 B-VG – Privatwirtschaftsverwaltung (vgl. ErlRV 90

BlgNR XXIII. GP) und Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG – „Verkehrswesen ... bezüglich der Luftfahrt“) nicht jedoch aus dem Bundesministeriengesetz.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Textgegenüberstellung:

Bei der Textgegenüberstellung wäre an einigen Stellen noch auf Tipp- und Formatierungsversehen zu überprüfen (zB Art. 4: § 16 Abs. 3, § 27 Abs. 3 Z 1; Art. 4: Änderung im Inhaltsverzeichnis vor dem Text des § 8c ...).

Wien, 23. März 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt